

Der Vertrag als Instrument der Planung

Von Dr. Heinz Such, Leipzig

Zu den grundlegenden Aufgaben, die der Rechtswissenschaft aus der gegenwärtigen Wirklichkeit erwachsen, gehört es, die spezifischen, charakteristischen Seiten des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und damit den entscheidenden Unterschied zu dem Recht der Klassengesellschaften auf der Basis des Privateigentums herauszuarbeiten, die neuen Rechtsformen aufzuzeigen, in denen die Veränderung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck kommt, und dazu beizutragen, solche Rechtsformen zu entwickeln, die geeignet sind, die von den Trägern der Staatsgewalt in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bewußt gewollte Veränderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beziehungen zu fördern. Bereits in dieser Aufgabenstellung zeigt sich evident das grundlegend Neue, das Andersartige gegenüber dem bisherigen Recht der Ausbeuterstaaten.

Die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Inangriffnahme und Lösung dieser Aufgaben sind in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben. Die Herrschaft des Monopolkapitals und der Großgrundbesitzer ist gebrochen. Ihre Macht hemmt die wissenschaftliche Arbeit nicht mehr. Trotzdem ist das aus den kapitalistischen und monopolkapitalistischen Verhältnissen herrührende und auf ihnen beruhende Bewußtsein noch in starkem Maße lebendig und ein Hemmnis, ohne dessen Beseitigung die rechtswissenschaftliche Forschung nicht fortschreiten und dadurch der Praxis die nötige Hilfe leisten kann. Die sich aus unserer Wirklichkeit ergebenden Aufgaben können deshalb nur im Kampf gegen die bürgerlich-kapitalistische Rechtsideologie gelöst werden, wobei gerade die Inangriffnahme und die Lösung dieser Aufgaben zur Überwindung der bürgerlichen Rechtsideologie führen wird.

Ein spezifischer, wesentlicher Charakterzug der bürgerlichen Rechtsideologie ist der Formalismus, ist die Gleichmacherei, mit ihrer unkritisch aus der kapitalistischen Wirklichkeit übernommenen Auffassung, daß die Form alles, der Inhalt nichts sei; die bürgerliche Wissenschaft leugnet die Verschiedenartigkeit des ökonomischen und gesellschaftlichen Inhalts bei — scheinbar oder tatsächlich — gleicher Form, sie leugnet den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichem Sein als Inhalt und Bewußtsein als Form. Engels führt hierzu aus:

„Bei den (sc. bürgerlichen H. S.) Politikern von Profession, bei den Theoretikern des Staatsrechts und den Juristen des Privatrechts nämlich, geht der Zusammenhang mit den ökonomischen Tatsachen erst recht verloren, weil in jedem einzelnen Fall die ökonomischen Tatsachen die Form juristischer Motive annehmen müssen, um in Gesetzesform sanktioniert zu werden, und weil dabei auch selbstverständlich Rücksicht zu nehmen ist auf das ganze schon geltende Rechtssystem; deswegen soll nun die juristische Form alles sein und der ökonomische Inhalt nichts“⁽¹⁾.

Dieser Formalismus hat seine Grundlage in der historischen Aufgabe des Bürgertums, alle lokalen, städtischen, territorialen, provinziellen Unterschiedlichkeiten, die sich in den unentwickelten Austauschverhältnissen des Feudalismus herausgebildet hatten, zu beseitigen, um für die Herrschaft des Kapitals überall gleich günstige Bedingungen zu schaffen. In der kapitalistischen Gesellschaft, in der der reale Zusammenhang und die reale gegenseitige Abhängigkeit der unabhängig voneinander produzierenden Produktionseinheiten durch den Austausch hergestellt wird, erwächst er täglich von neuem aus den Verhältnissen des kapitalistischen Marktes, auf dem inhaltlich verschiedene Gebrauchswerte durch ihren Tauschwert etwas formal Gleiches sind. Der Formalismus der bürgerlichen Rechtsmethodik ist eine Bewußtseinsform, deren reale Funktion es ist, die Herrschaft der Kapitalisten, die ihrerseits allein

über die Mittel zur Realisierung des formal gewährten Rechts verfügen, zu sichern und damit die Lohnarbeiter zu unterdrücken.

Trotzdem wäre es falsch, wollte man den bürgerlichen Formalismus mit der umgekehrten These bekämpfen, daß der Inhalt alles und die Form nichts sei. Diese Umkehrung der These würde wiederum nur eine Stärkung und Befestigung der aus den kapitalistischen Verhältnissen entwickelten Formen und damit mittelbar eine Sicherung der Machtstellung der Kapitalisten bedeuten; denn „Inhalt ohne Form ist unmöglich“⁽²⁾. Es müssen deshalb neue Formen entwickelt werden, die unserem veränderten gesellschaftlichen Inhalt entsprechen.

Der Zusammenhang zwischen Inhalt und Form ist nicht nur vielseitig und kompliziert; er ist in wesentlicher Hinsicht in den verschiedenen Gesellschaftsformen auch verschieden. In keinem Fall jedoch ist die Form etwas, was zu dem Inhalt „äußerlich“ hinzutritt, was unabhängig vom Inhalt besteht, wie es die durchgängige Meinung der bürgerlichen Juristen ist⁽³⁾. Die Form ist vom Inhalt bedingt. „Im Prozeß der Entwicklung geht der Inhalt der Form voraus, bleibt die Form hinter dem Inhalt zurück“⁽⁴⁾. Hieraus ergibt sich, daß die Form nur vom Inhalt her in ihrer Bedeutung erklärt werden kann und je nach dem Grad der Übereinstimmung mit dem Inhalt bewertet werden muß. In den Klassengesellschaften auf der Basis des Privateigentums haben alle Rechtsformen die Funktion, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Produktivkräfte, als des ökonomischen Inhalts im Interesse der Minderheit der Ausbeuter zu fixieren, also das Bestehende zu heiligen. Heute dagegen sind von uns Rechtsformen zu entwickeln, die nicht den bestehenden Zustand fixieren, sondern elastisch genug sind, um als Antriebsmomente der Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der werktätigen Menschen zu wirken, um das Zusammenwirken der jeweils vorhandenen persönlichen und sachlichen Produktivkräfte immer weiter zu verbessern und immer bessere Organisationsformen zu entwickeln. Eine solche Aufgabe der Entwicklung organisierender, mobilisierender, den Entwicklungsprozeß vorantreibender Rechtsformen wurde bisher der deutschen Rechtswissenschaft nicht gestellt. Unsere Wirklichkeit drängt und zwingt zur Lösung dieser Aufgaben.

Diese Wirklichkeit, das inhaltlich Neue in unserem Staat und Recht sind die gesellschaftlichen Kräfte, die die Träger der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik sind. „Die Staatsmacht und die Schlüsselpositionen in der Wirtschaft befinden sich in den Händen des werktätigen Volkes“, heißt es in den einleitenden Worten zum Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950. Die Einheit der Arbeiterklasse, geschaffen und gesichert durch die Partei der Arbeiterklasse, ist die Grundlage der Zusammenarbeit aller demokratischen Parteien und Organisationen. Erst sie ermöglicht und verwirklicht den antifaschistischen Block. Die entscheidenden Funktionen dieser Staatsgewalt sind die Sicherung dieser staatlichen Ordnung durch die Förderung der volkseigenen Wirtschaft mittels der Wirtschaftsplanung sowie der Kampf um die Einheit Deutschlands und die Sicherung des Friedens durch den Zusammenschluß aller friedliebenden deutschen Kräfte und durch die freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie. Es ist erstmalig in der deutschen Geschichte ein Staat, in dem die werktätigen Menschen, die Millionen der Arbeiter, der Bauern und der Angehörigen der Intelligenz ihrem gemeinsamen Willen Ausdruck und Macht geben können,

2) Stalin: „Gesammelte Werke“, Dietz-Verlag 1950, S. 277.

3) Vergl. hierzu neuerdings Nikisch: Zivilprozeßrecht, Tübingen 1950 S. 1: „Alles menschliche Zusammenleben verlangt eine äußere rechtliche Ordnung.“ Ein Satz, der schon deswegen falsch ist, weil rechtliche Ordnung heißt, Ordnung im Interesse der jeweils herrschenden Klasse, der somit nicht für „alles“ menschliche Zusammenleben gelten kann.

4) Stalin: a. a. O. S. 256.

1) Friedrich Engels: „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“, Moskau 1946 S. 54.